

Bild

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

86. BAND



1983

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## INHALT

| Nr.                                |  | Seite |
|------------------------------------|--|-------|
| 17.<br>15. XI. 82<br>II ZR 206/81  | Wird durch einen von den Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland fahrlässig verursachten Dammbbruch eine Bundeswasserstraße (hier: Elbe-Seitenkanal) zeitweilig unbefahrbar, so können der Inhaber eines wasserseitig nur über diese Straße erreichbaren Umschlags- und Lagereiunternehmens oder der Eigentümer der von diesem Unternehmen genutzten Anlagen weder Ersatz noch eine Entschädigung wegen des Ausfalls der Schifffahrtsstraße verlangen. . . . . | 152   |
| 18.<br>16. XII. 82<br>VII ZR 55/82 | Im Anwaltsprozeß braucht der lediglich einem Prozeßvergleich beitretende Dritte nicht durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu sein. . . . .   | 160   |
| 19.<br>17. XII. 82<br>V ZR 306/81  | Zur Frage der Erhöhung eines im Jahr 1954 vereinbarten Erbbauzinses bei Fehlen einer vertraglichen Anpassungsklausel. . . . .  | 167   |
| 20.<br>20. XII. 82<br>II ZR 28/82  | Zum Beginn der Frist des § 612 HGB, wenn ein Teil der verfrachteten Güter vor dem Zeitpunkt verloren geht (hier: Beschlagnahme), in dem sie hätten ausgeliefert werden müssen, während der restliche Teil zu einem späteren Zeitpunkt in Verlust gerät (hier: Falschaulieferung). . . . .  | 172   |
| 21.<br>20. XII. 82<br>II ZR 110/82 | Zum Widerruf der Bestellung eines Gesellschafter-Geschäftsführers in einer GmbH mit zwei gleich hoch beteiligten Gesellschaftern. . . . .  | 177   |
| 22.<br>22. XII. 82<br>V ZR 89/80   | Beantragt eine prozeßunfähige und auch nicht wirksam vertretene Partei die Fortsetzung des Rechtsstreits, weil ein in dessen Verlauf geschlossener Prozeßvergleich unwirksam sei, so ist dieser Antrag als unzulässig abzuweisen. . . . .  | 184   |

Nr.

Seite

23.  
22. XII. 82  
VIII ZR 214/81

a) Läßt sich ein Gläubiger des späteren Gemeinschuldners in Kenntnis des Konkursöffnungsantrages einen Vorschuß zur Sicherung bereits entstandener, aber noch nicht fälliger Forderungen geben und verrechnet er nach Konkursöffnung einen Vorschuß mit diesen Forderungen, so ist dies gemäß § 30 Nr. 1 Fall 2 KO anfechtbar.

b) Handlungen eines nach § 106 KO bestellten Sequesters, auf die die Merkmale der Anfechtungstatbestände der Konkursordnung zutreffen, können grundsätzlich vom Konkursverwalter selbst dann angefochten werden, wenn dieser zuvor Sequester war. . . . . 190

24.  
10. I. 83  
VIII ZR 244/81

Ist der Rechtsstreit ohne die Berücksichtigung des verspäteten Vorbringens entscheidungsreif, so führt dessen Zulassung auch dann zu einer Verzögerung, wenn zwar alle insoweit angetretenen Beweise in der ersten Berufungsverhandlung erhoben werden könnten, im Fall der Beweisführung aber andere unter Beweis gestellte Behauptungen entscheidungserheblich würden und für die Erhebung dieser Folgebeweise neuer Termin anberaumt werden müßte. . . . 198

25.  
10. I. 83  
VIII ZR 304/81

Zur Frage des Annahmeverzugs bei der Rückgabe von Mieträumen nach Beendigung des Mietverhältnisses. . . . . 204